

Dream-Team? Mit dem Schwager oder der Schwägerin in einer Erbengemeinschaft



MLaw Nadine Feuerstein, Notarin
Mitglied der Geschäftsleitung bei Studer
Anwälte und Notare AG

Viele kinderlose Ehegatten gehen von Folgendem aus: Wenn ich sterbe, erbt mein Ehepartner alles. Meine Geschwister kommen sicher nicht zum Handkuss. Dieses und andere Missverständnisse sollen mit den nachfolgenden Ausführungen - zumindest bei Ihnen als Leser - aus der Welt geschafft werden.

Wer ist vom geschwisterlichen Erbrecht betroffen?

Betroffen vom geschwisterlichen Erbrecht sind nicht nur kinderlose Ehegatten bzw. eingetragene Partner sondern auch Alleinstehende und Konkubinatspartner.

Wann erben Geschwister?

Geschwister sind gesetzliche Erben und damit erbberechtigt, wenn der Erblasser keine Nachkommen hinterlässt und mindestens ein Elternteil vorverstorben ist. Lebt ein Elternteil noch, erbt nicht der verbleibende Elternteil alles. Vielmehr fällt der Anteil des verstorbenen Elternteils an seine Nachkommen, d.h. an die Geschwister des Erblassers.

Beispiel: Der kinderlose, ledige Marc stirbt bei einem Autounfall. Sein Vater ist bereits vor längerer Zeit verstorben. Marc hinterlässt als gesetzliche Erben seine Mutter

und zwei Geschwister sowie einen Nachlass von CHF 200'000.00.

Wer erbt, wenn Marc nichts geregelt hat? Die Mutter erbt die Hälfte des Nachlasses, also CHF 100'000.00. Die andere Hälfte des Nachlasses hätte der Vater geerbt. Weil dieser aber vorverstorben ist, treten die Nachkommen des Vaters, d.h. die beiden Geschwister von Marc, an seine Stelle. Die Geschwister teilen sich die anderen CHF 100'000.00 hälftig auf, d.h. jedes Geschwister erbt CHF 50'000.00. Wären beide Eltern vorverstorben, würde jedes Geschwister CHF 100'000.00 erhalten.

Hinweis: Haben die Eltern nicht die gleichen Nachkommen (weil beispielsweise aus einer späteren Beziehung des Vaters ein zusätzliches Kind hervorgegangen ist), erbt auch das Halbgeschwister des Erblassers (als Nachkomme des Vaters) mit.

Wieviel erben die Geschwister?

Bei kinderlosen Ehegatten und eingetragenen Partnern beträgt der gesetzliche Anspruch des elterlichen Stammes (also für Eltern oder bei Vorversterben für deren Nachkommen) $\frac{1}{4}$ des Nachlasses.

Beispiel: Julia war verheiratet und kinderlos. Ihre Eltern sind verstorben, sie hat aber noch zwei Geschwister. Das Nachlassvermögen beträgt ebenfalls CHF 200'000.00. Der überlebende Ehemann erbt $\frac{3}{4}$, also CHF 150'000.00, die beiden Geschwister von Julia – weil ihre Eltern bereits verstorben sind – gemeinsam $\frac{1}{4}$ des Nachlasses bzw. je CHF 25'000.00.

Liegenschaften im Nachlass

Emotional wird das geschwisterliche Erbrecht in der Praxis oft dann, wenn ein Haus oder eine Wohnung vorhanden ist und die erbberechtigten Geschwister des Erblassers zusammen mit dem überlebenden Ehegatten als Eigentümer im Grundbuch eingetragen werden, obwohl der überlebende Ehegatte seit Jahren oder gar Jahrzehnten dort wohnt.

Um die Liegenschaft von der Erbengemeinschaft auf den überlebenden Ehegatten umzuschreiben, muss ein Vertrag abgeschlossen werden, an dem auch der Schwager und die Schwägerin – als

Miterben - mitwirken müssen. Denn in einer Erbengemeinschaft gilt das Einstimmigkeitsprinzip. Ohne Mitwirkung aller Erben kann nur ein Gericht Nachlassvermögenswerte einem Erben zuweisen.

Das können Sie vorkehren

Das oben Ausgeführte gilt, wenn Marc und Julia mit Blick auf ihr Ableben nichts geregelt haben, d.h. weder ein Testament noch einen Erbvertrag hinterlassen. Und hier ist der springende Punkt: Geschwister sind zwar gesetzliche Erben, aber sie haben kein Pflichtteilsrecht (anders ist dies nach geltendem Recht bei den Eltern). Mit anderen Worten: Durch Testament oder Erbvertrag können Marc und Julia ihre Geschwister ganz vom Erbe ausschliessen und über den ihnen zufallenden Teil frei verfügen.

Wenn also der kinderlose ledige Marc nicht will, dass seine Geschwister etwas von ihm erben, muss er ein Testament verfassen und bestimmen, wer anstelle seiner Geschwister sein Vermögen erhalten soll. Dasselbe gilt für die kinderlose verheiratete Julia. Denn auch sie hat die Möglichkeit, den ganzen Nachlass ihrem überlebenden Ehemann zuzuwenden, damit dieser 100% des ehelichen Vermögens erhält und nicht einen Teil davon an seinen Schwager oder seine Schwägerin auszahlen muss.

Eine professionell verfasste letztwillige Verfügung kann damit nicht nur über viele tausende Franken entscheiden, sondern sie stellt auch sicher, dass der überlebende Ehegatte sich direkt im Grundbuch als Alleineigentümerin eintragen lassen kann, ohne dass hierfür der Abschluss eines Vertrages mit dem Schwager bzw. der Schwägerin notwendig ist.

Wir von Studer Anwälte und Notare AG begleiten Sie gerne und stehen Ihnen mit Rat und Tat zur Seite.

Studer Anwälte und Notare AG

Hint. Bahnhofstrasse 11A
5080 Laufenburg
Tel.: 062 869 40 69
Fax: 062 869 40 60
office@studer-law.com
www.studer-law.com